

# Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung - AbgrV)

AbgrV

Ausfertigungsdatum: 12.12.1985

Vollzitat:

"Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 4a G v. 17.3.2009 I 534

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1986 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3  
Buchst. g DBuchst. ee G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 16 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), der durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Die nähere Abgrenzung der nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten richtet sich nach dieser Verordnung.

(2) Die Verordnung gilt nicht für

1. die Krankenhäuser, auf die das Krankenhausfinanzierungsgesetz nach seinem § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 keine Anwendung findet,
2. die Krankenhäuser, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht gefördert werden, es sei denn, daß diese Krankenhäuser auf Grund Landesrechts nach § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagegüter  
die Wirtschaftsgüter des zum Krankenhaus gehörenden Anlagevermögens,
2. Gebrauchsgüter  
die Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Verzeichnis I der Anlage),
3. Verbrauchsgüter  
die Wirtschaftsgüter, die durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung aufgezehrt oder unverwendbar werden oder die ausschließlich von einem Patienten genutzt werden und üblicherweise bei ihm verbleiben.  
Als Verbrauchsgüter gelten auch die wiederbeschafften, abnutzbaren beweglichen Anlagegüter, die einer

selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Anlagegut ohne Umsatzsteuer 150 Euro nicht übersteigen.

### **§ 3 Zuordnungsgrundsätze**

(1) Pflegesatzfähig sind

1. die Kosten der Wiederbeschaffung von Gebrauchsgütern anteilig entsprechend ihrer Abschreibung,
2. sonstige Investitionskosten und ihnen gleichstehende Kosten nach Maßgabe der §§ 17 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des § 8 der Bundespflegesatzverordnung,
3. die Kosten der Anschaffung oder Herstellung von Verbrauchsgütern,
4. die Kosten der Instandhaltung von Anlagegütern nach Maßgabe des § 4.

(2) Nicht pflegesatzfähig sind

1. die Kosten
  - a) der Errichtung und Erstausrüstung von Krankenhäusern mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 1 Nr. 3,
  - b) der Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,
2. die Kosten der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren (Verzeichnis II der Anlage) mit Ausnahme der Anlagegüter, die nach § 2 Nr. 3 Satz 2 als Verbrauchsgüter gelten,

3. (weggefallen)

Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Anlageguts ist auf der Grundlage der Nutzungsdauer bei einschichtigem Betrieb zu ermitteln.

(4) Einem Wirtschaftsgut sind die Lieferungen und Leistungen zuzurechnen, die üblicherweise notwendig sind, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen und in Benutzung zu nehmen.

### **§ 4 Instandhaltungskosten**

(1) Instandhaltungskosten sind die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern des Krankenhauses, wenn dadurch das Anlagegut in seiner Substanz nicht wesentlich vermehrt, in seinem Wesen nicht erheblich verändert, seine Nutzungsdauer nicht wesentlich verlängert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus nicht deutlich verbessert wird.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören auch die Instandhaltungskosten für Anlagegüter, wenn

1. in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder
2. Außenanlagen

vollständig oder überwiegend ersetzt werden (Verzeichnis III der Anlage). Für die Beurteilung des überwiegenden Ersetzens sind Maßnahmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vorhabens in einem Zeitraum bis zu drei Jahren durchgeführt werden, zusammenzurechnen. Die nach Satz 1 abgegrenzten Kosten werden nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zweiter Satzteil der Bundespflegesatzverordnung pauschal finanziert.

### **§ 5 (weggefallen)**

-

### **§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Für die Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den kurz-, mittel- und langfristigen Anlagegütern im Sinne der Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in seiner bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung verbleibt es in den einzelnen Bundesländern bis zum Inkrafttreten von Landesrecht nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs.

2 und § 11 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bei den Regelungen der Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355) mit Ausnahme ihres § 3 Abs. 4 und 5.

(3) Für die Pflegesatzfähigkeit der Kosten von Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1986 angeschafft oder im Krankenhaus hergestellt worden sind, verbleibt es bei der für diese Wirtschaftsgüter vorgenommenen Abgrenzung und Zuordnung sowie angenommenen Nutzungsdauer.

## **Schlußformel**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

## **Anlage**

(Fundstelle: BGBl. I 1985, 2257)

### **Verzeichnis I**

Gebrauchsgüter im Sinne von § 2 Nr. 2 sind zum Beispiel

1. Dienst- und Schutzkleidung, Wäsche, Textilien,
2. Glas- und Porzellanartikel,
3. Geschirr,
4. sonstige Gebrauchsgüter des medizinischen Bedarfs wie  
Atembeutel  
Heizdecken und -kissen  
Hörkissen und -muscheln  
Magenpumpen  
Nadelhalter  
Narkosemasken  
Operationstisch-Auflagen, -Polster und -Decken  
Schienen  
Spezialkatheter und -kanülen  
Venendruckmesser  
Wassermatratzen,
5. sonstige Gebrauchsgüter des Wirtschafts- und Verwaltungsbedarfs wie  
Bild-, Ton- und Datenträger  
elektrische Küchenmesser, Dosenöffner und Quirle  
Warmhaltekannen.

Das gilt nicht, soweit diese Güter nach § 2 Nr. 3 Satz 2 als Verbrauchsgüter gelten.

### **Verzeichnis II**

Anlagegüter im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind zum Beispiel

1. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände wie  
Fahrzeuge  
Geräte, Apparate, Maschinen  
Instrumente  
Lampen  
Mobilier  
Werkzeug,
2. sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des medizinischen Bedarfs wie  
Extensionsbügel  
Gehgestelle  
Lehrmodelle  
Röntgenfilm-Kassetten,
3. sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Wirtschafts- und Verwaltungsbedarfs wie  
Bildtafeln  
Bücher  
Datenverarbeitungsanlagen

Fernsehantennen  
Fernsprechapparate  
Kochtöpfe  
Küchenbleche  
Lautsprecher  
Projektionswände.

Das gilt nicht, soweit diese Güter nach § 2 Nr. 3 Satz 2 als Verbrauchsgüter gelten.

### **Verzeichnis III**

Im Sinne der Vorschrift des § 4 Nr. 2 über die Abgrenzung der Instandhaltungskosten sind

1. **b a u l i c h e E i n h e i t e n** zum Beispiel  
Dach  
Fassade  
Geschoß  
Treppenhaus,
2. **G e b ä u d e t e i l e** zum Beispiel  
Anstrich  
Blitzschutzanlage  
Beton- und Steinverkleidungen  
Bodenbeläge  
Einbaumöbel  
Estrich  
Fenster  
Fliesen  
Güter des Rohbaus wie Maurer- und Zimmerarbeiten  
Rolläden  
Tapeten  
Türen,
3. **b e t r i e b s t e c h n i s c h e A n l a g e n u n d E i n b a u t e n** zum Beispiel  
Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimaanlage  
Druckluft-, Vakuum- und Sauerstoffanlagen  
Fernsprechvermittlungsstellen  
Behälterförderanlagen  
Gasversorgungsanlagen  
Heizungsanlagen  
Sanitäre Installation  
Schwachstromanlagen  
Starkstromanlagen  
Warmwasserversorgungsanlagen,
4. **A u ß e n a n l a g e n** zum Beispiel  
Einfriedungen  
Grünanlagen  
Straßen-, Wege- und Platzbefestigungen  
Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.